

## Satzung

### über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Salzdetfurth (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

in der Fassung der 1. Änderung vom 01.01.2007

#### Abschnitt I

##### § 1

##### Allgemeines

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

#### Abschnitt II Abwasserbeitrag

##### § 2

##### Grundsatz

Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen zur Beseitigung von Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasser.

##### § 3

##### Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut und gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes I nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchsrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

##### § 4

##### Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(I) Der Abwasserbeitrag wird

- a) für die Beseitigung von Schmutz- und Mischwasser nach der Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl ergibt (zulässige Geschossfläche),
- b) für die Beseitigung von Niederschlagswasser nach der bebaubaren Fläche berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 Buchst. a gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplans hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht
  - a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
  - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

In den Fällen des Satzes I Nummern I bis 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

(3) Die Geschossflächenzahl wird durch den Bebauungsplan festgesetzt. Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschossflächenzahl, so ist sie entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (BGB1. I S. 1763) nach der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zu ermitteln. Ist im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschossflächenzahl als die im Bebauungsplan festgesetzte zulässig oder ist bei bebauten Grundstücken eine größere als die nach dem Bebauungsplan zulässige Geschossfläche vorhanden, so sind jeweils diese der Beitragsberechnung zugrunde zu legen. Ist nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. Für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan an Stelle einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschossflächenzahl ein Drittel der Baumassenzahl. Bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken gilt (unabhängig von einer etwaigen Festsetzung im Bebauungsplan) die Zahl 0,5 und bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken, für die eine bauliche Nutzung nicht zugelassen ist, die Zahl 0,8 als Geschossflächenzahl.

(4) In den Fällen des § 34 des Bundesbaugesetzes (Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) gilt als zulässige Geschossfläche:

a) in Kleinsiedlungsgebieten	
bei 1 Vollgeschoss	0,3
bei 2 Vollgeschossen	0,4
b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten	
bei 1 Vollgeschoss	0,5
bei 2 Vollgeschossen	0,8
bei 3 Vollgeschossen	1,0
bei 4 und mehr Vollgeschossen	1,1
c) in Dorfgebieten	
bei Vollgeschoss	0,5
bei 2 und mehr Vollgeschossen	0,8
d) in Kerngebieten	
bei 1 Vollgeschoss	1,0
bei 2 Vollgeschossen	1,6
bei 3 Vollgeschossen	2,0
bei 4 und mehr Vollgeschossen	2,2
e) bei überwiegend Gewerbebezwecken dienenden Grundstücken	
ohne bauliche Nutzung	0,8
bei 1 Vollgeschoss	1,0

bei 2 Vollgeschossen	1,6
bei 3 Vollgeschossen	2,0
bei 4 und mehr Vollgeschossen	2,2

f) bei selbständigen Garagen und Einstellplatzgrundstücken in jedem Falle 0,5

(5) In allen anderen Fällen gelten je nach der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks die Geschossflächenzahlen des Abs. 4.

(6) Die bebaubare Fläche im Sinne des Abs. I Buchstabe b wird

1. im Bereich eines Bebauungsplanes durch die Festsetzung des Bebauungsplanes,
2. in allen übrigen Fällen nach folgenden Grundflächenzahlen bestimmt:
  - a) in Kleinsiedlungsgebieten in jedem Falle 0,2
  - b) in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten in jedem Falle 0,4
  - c) in Dorfgebieten in jedem Falle 0,4
  - d) in Kerngebieten in jedem Falle 1,0
  - e) in Gewerbegebieten in jedem Falle 0,8
  - f) in Industriegebieten 0,8

(7) Der Abwasserbeitrag beträgt je qm der nach den Absätzen I bis 6 berechneten Beitragsfläche bei einem Anschluss an Abwasseranlagen zur Beseitigung von

a) Schmutzwasser	10,22 €
b) Niederschlagswasser	5,11 €
c) Mischwasser	10,22 €.

(8) Unberührt von den Absätzen I bis 7 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

## § 5

### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## § 6

### Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1).

(2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Abwasseranlagen selbständig erhoben werden, sobald diese Teile benutzbar sind.

(3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## § 7

### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 8  
Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

**Abschnitt III**  
**Abwassergebühr**

§ 9  
Grundsatz

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden Abwassergebühren erhoben.

§ 10  
Gebührenmaßstäbe

(1) Die Abwassergebühr für die Benutzung von Schmutz- und Niederschlagswasser wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.

(2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung

(3) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stadtwerke Bad Salzdetfurth.

(4) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstaben b und c hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, sofern die Stadt bzw. die für den Wasserbezug zuständigen Stadtwerke nicht selbst ablesen. Die Wassermengen sind durch Wasserzähler bzw. Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler und Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und von der Stadt verplombt werden. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorhergehenden Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Berechnungszeitraums innerhalb eines Monats bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Stadt kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

§ 11  
Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 3,67 €.

## §12 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen neben dem neuen Verpflichteten.

## § 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

## § 14 Erhebungszeitraum, Berechnungsgrundlage

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 10 Abs. 2 Buchst. a)), ist die Ableseperiode für den Wasserverbrauch Berechnungsgrundlage.

(3) Bei einer Änderung der Gebührensätze innerhalb eines Erhebungszeitraumes werden die bisherigen und die neuen Gebührensätze zeitanteilig auf die Abwassermenge angewendet.

## § 15 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen am 01. Februar, 01. März, 01. April, 01. Mai, 01. Juni, 01. Juli, 01. August, 01. September, 01. Oktober, 01. November und 01. Dezember des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagsleistungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.

(3) Abschlusszahlungen auf Grund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 01. Februar des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

(4) Bis zur Erteilung eines neuen Vorauszahlungsbescheides gilt der zuletzt erteilte Bescheid weiter.

## **Abschnitt III a** **Erstattung der Kosten für Revisionsschächte**

### § 15 a Entstehen des Erstattungsanspruchs

Die Aufwendung für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung, sowie die Unterhaltung der Revisionsschächte sind der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.

§ 5 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 15 b  
Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**Abschnitt IV**  
**Gemeinsame Vorschriften**

§ 16  
Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz I zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 17  
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 18  
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 (2) Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 10 Abs. 4 die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig der Stadt anzeigt,
- b) entgegen § 16 seinen Auskunftspflichten nicht, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
- c) entgegen § 17 Abs. 1 bis 3 seinen Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt.